

Zulassungs- und Prüfungsordnung für die Durchführung der KompetenzNACHWEISE in GenoPE

1. Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung erfolgt auf Einladung der jeweiligen Bildungseinrichtung aufgrund der vorherigen Anmeldung durch die zuständige Genossenschaftsbank. Eventuelle Zulassungsvoraussetzungen, wie beispielsweise die erfolgreiche Teilnahme an vorgeschalteten Kompetenznachweisen, sind der Ausschreibung eines jeden Kompetenznachweises zu entnehmen bzw. der Gesamtübersicht Kompetenzsystem.

(2) Die Zulassung wird nicht gewährt, wenn bereits mehr als eine erfolglose Teilnahme stattgefunden hat.

(3) Anmeldungen zu **KompetenzNACHWEISEN** können grundsätzlich nur von Genossenschaften entgegen genommen werden, die dem Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband angehören. Gehen für einen **KompetenzNACHWEIS** mehr Anmeldungen ein als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Akademieleitung über die Vergabe der Plätze.

2. Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis der Handlungskompetenz des Teilnehmers im geprüften Bereich/Aufgabenfeld.

Im Rahmen des **KompetenzNACHWEISES** wird nicht die Persönlichkeit des Teilnehmers bewertet, sondern es wird ausschließlich das Verhalten in ausgewählten beruflichen Situationen und deren spezifischen Anforderungen beobachtet und bewertet.

Die erfolgreiche Teilnahme am Kompetenznachweis weist nach, dass der Teilnehmer die Mindestanforderungen im geprüften Bereich/Aufgabenfeld erfüllt.

3. Bestandteile der Prüfung

Der Kompetenznachweis kann, abhängig vom jeweiligen Bereich, folgende Prüfformen umfassen:

- **schriftliche Prüfung** (Auswahl-Antwort-Test, Klausur mit offenen Fragen, Klausur mit Fallstudien, Studienarbeiten als Hausarbeiten etc.)
- **mündliche Prüfung** (mündliches Prüfungsgespräch mit Präsentation, aufgabenbezogenes Prüfungsgespräch etc.)
- **praktische Prüfung** (Gruppenarbeiten, Rollenspiele etc.)

4. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind mindestens drei der Kompetenzbereiche Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Persönlichkeitskompetenz als Teile einer beruflichen Handlungsfähigkeit, soweit sie in die jeweiligen Dimensionen- und Kriterienkataloge der **KompetenzNACHWEISE** eingegangen sind.

5. Prüfungskommission

Für die Durchführung der **KompetenzNACHWEISE** werden Prüfungskommissionen gebildet.

(1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, eine Teilkommission mindestens aus zwei Mitgliedern. Teilkommissionen können auch während der Prüfung wechselseitig besetzt werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Akademieleitung oder eine von der Akademieleitung beauftragte Person. Die übrigen Mitglieder werden von der Akademieleitung berufen.

(2) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission müssen mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend sein.

(3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Gäste können nur im Einzelfall von der Akademieleitung zugelassen werden.

(4) Alle an der Prüfung beteiligten Personen haben über die Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Bei der Prüfung dürfen Mitglieder der Prüfungskommission nicht mitwirken, bei denen Tatsachen vorliegen, aus denen sich eine Befangenheit ergeben könnte. Im Zweifel entscheidet die Akademieleitung.

6. Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Grundlage für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses ist die jeweils gültige Kompetenzmatrix des prüfungsrelevanten Bereiches.

(2) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den jeweiligen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet wird.

(3) Es wird eine gewichtete Durchschnittspunktzahl aus den jeweiligen Teilprüfungen ermittelt.

7. Bestehen der Prüfung

(1) Der **KompetenzNACHWEIS** ist bestanden, wenn in jedem der geprüften Kompetenzbereiche (Fach-, Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz) mindestens 50 % der maximal zu erzielenden Punktzahl erreicht wurde.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Quotienten aus der erreichten Punktzahl und der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl. Hierbei wird folgender Notenbewertungsschlüssel herangezogen:

<i>im Durchschnitt erreichte Punktzahl</i>	<i>Gesamtnote</i>
100-92	sehr gut
unter 92-81	gut
unter 81-67	befriedigend
unter 67-50	ausreichend
unter 50-30	mangelhaft
unter 30-0	ungenügend

8. Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Ist ein angemeldeter Teilnehmer aus wichtigem Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so wird mit ihm ein Nachholtermin vereinbart.

(2) Die Prüfung wird mit Null Punkten bewertet, wenn ein angemeldeter Teilnehmer ohne wichtigen Grund zu der Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(3) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchem Fall ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit des Teilnehmers muss eine ärztliche Bescheinigung gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz § 5 vorliegen.

9. Wiederholung der Prüfung

Der Kompetenznachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die erneute Teilnahme an allen Prüfungen des jeweiligen Kompetenznachweises.

10. Täuschungshandlungen

(1) Die Teilnehmer an **KompetenzNACHWEISEN** sind vor Beginn über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, auf die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen

(2) Täuschungsversuche jeder Art, insbesondere die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel und grobe Ordnungsverstöße, haben in der Regel den Ausschluss vom **KompetenzNACHWEIS** zur Folge. Über den Ausschluss von der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit der Akademieleitung. In leichteren Fällen kann die Prüfungskommission in Abstimmung mit der Akademieleitung auf Wiederholung der Prüfung oder auf andere ihr geeignet erscheinende Maßnahmen erkennen.

(3) Bei nachträglicher zweifelsfreier Feststellung von Täuschungshandlungen kann die Prüfungskommission nachträglich die entsprechenden Noten berichtigen und die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären sowie die Prüfungsurkunde einziehen.

11. Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen und die Prüfungsprotokolle/Prüfbögen aus anderen Prüfungen werden bis zum Ablauf von einem Jahr seit Aushändigung des Abschlusszertifikates aufbewahrt.

(2) Der Teilnehmer kann Einsicht in seine schriftliche Prüfungsleistung nehmen.

(3) Die Ergebnisniederschriften der jeweiligen **KompetenzNACHWEISE** sind zehn Jahre aufzubewahren.

12. Einspruch

(1) Einwendungen des Prüfungsteilnehmers gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Ergebnismitteilung schriftlich bei der die Prüfung durchführenden Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsakademie einzureichen.

(2) Über Einwendungen von Prüfungsteilnehmern gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet die Akademieleitung.

(3) Gegen die Entscheidungen der Akademieleitung kann innerhalb 14 Tagen nach der Mitteilung Widerspruch beim Verbandsvorstand eingelegt werden.

(4) Die Entscheidung des Verbandsvorstandes ist endgültig.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

13. Abschlusszertifikat

Bei Bestehen des **KompetenzNACHWEISES** wird ein Zertifikat mit Beiblatt ausgestellt. Im Zertifikat wird das Bestehen des Kompetenznachweises bestätigt. Im Beiblatt wird das Gesamtergebnis, aufgeteilt nach Note, erreichter Punktezahl und erreichten Prozentwert, ausgewiesen. Auch ist die erreichte Punktezahl und der erreichte Prozentwert für die Kompetenzbereiche, die einzelnen Prüfungen und die Kompetenzbereiche – untergliedert in die einzelnen Prüfungen – vermerkt.

14. Einsichtnahme in die Zulassungs- und Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung wird durch Aushang in der Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsakademie zugänglich gemacht und wird den Teilnehmern auf Verlangen ausgehändigt. Sie gilt als Vertragsbestandteil zwischen der RWGA und der anmeldenden Genossenschaftsbank.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zulassungs- und Prüfungsordnung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Zulassungs- und Prüfungsordnung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

16. Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 10.11.2010 in Kraft.

Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.